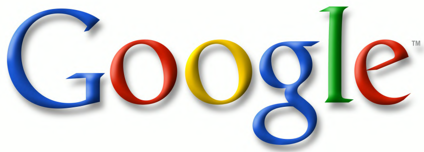


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

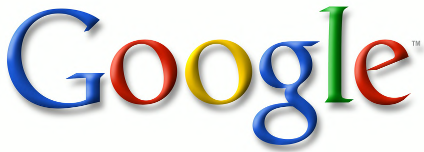
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

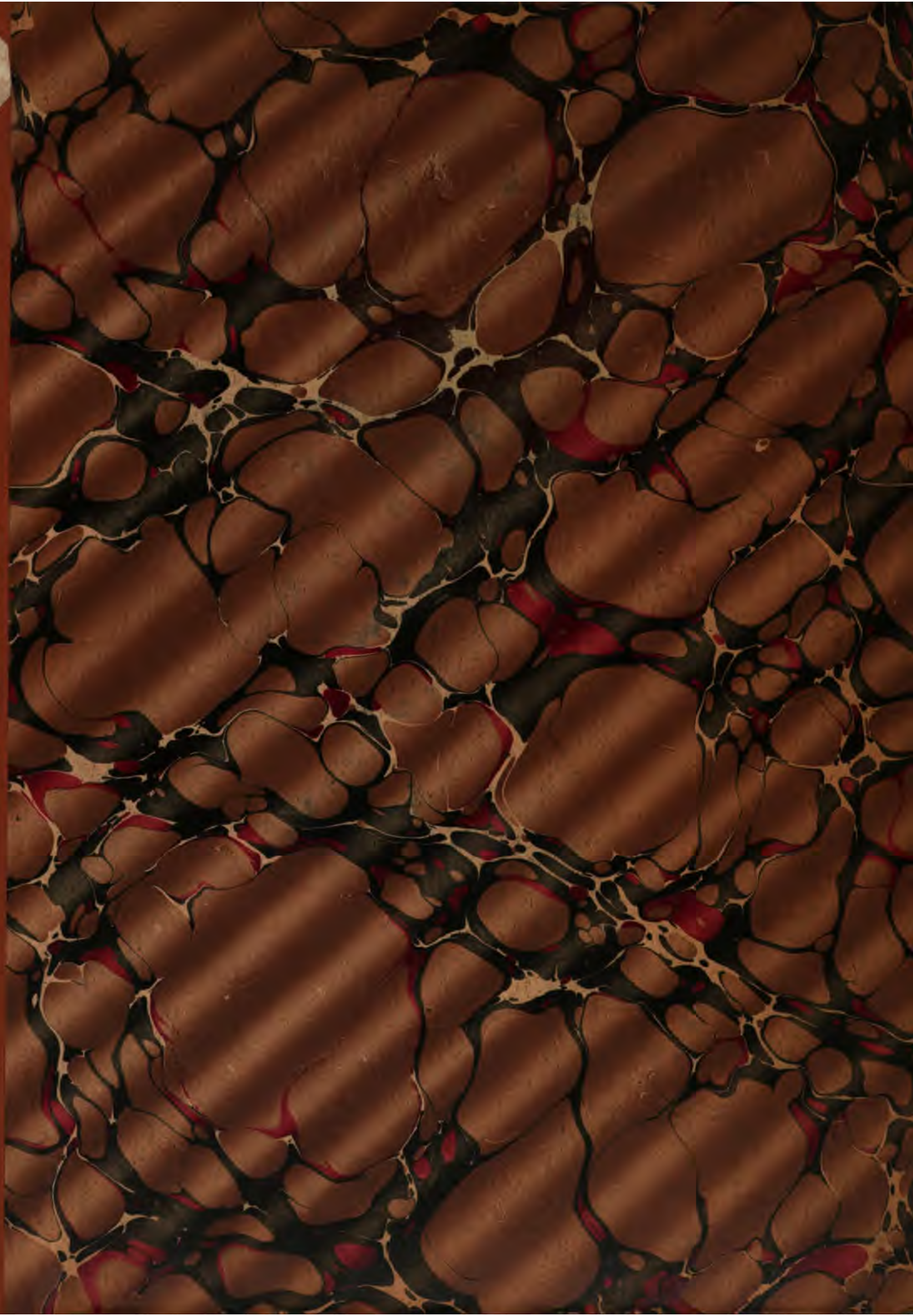
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LSoc
1727
22

Akademie der Wissenschaften, Munich. Konstitutions-
Urkunde. 1807



L Soc 1727.22



HARVARD
COLLEGE
LIBRARY





Konstitutions-Urkunde

der

königlichen

Akademie der Wissenschaften.

München den 1. Mai 1807.



L Soc 1727.22

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
AMERICAN ANTIQUARIAN SOCIETY
Apr 18, 1935

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten hat bewähret, daſs die Erhöhung des Wohlstandes eines Staates durch eine mannigfaltigere und vollkommenere Benüzung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Aufmerksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden zum Wetteifer, in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungs-Vorfahren die Baierische Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die gröſsere Ausdehnung Unseres Reiches in den lezten Jahren, und das hieraus hervorgegangene Bedürfniſs einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Miſsverhältniſs zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes her-

 vor-

vorgebracht haben; so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungszwecke, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Central-Anstalt Unserem Gesamtstaate an, und hat ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesezte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nüzlichen und Schönen, Anwendung in Unserem Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschliefsend den wissenschaftlichen Forschungen widmen, — in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstüzen und gegenseitig sich erregen; damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich gröfste an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken sezen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen defshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände, als auf theoretische Unter-

ter-

tersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleifs vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den gröfsten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunstfleifse nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind.

1. Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat; folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bildung, wie der theoretischen, so auch der praktischen, ja aller Geisteskultur überhaupt ist.
2. Mathematik, und sämtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.
3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hülfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drei Klassen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussezen, und bedingen; — die zwei lezten Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sektionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.

Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen.

Sie

Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, dafs sie alle darauf Bezug habende Denkmäler und Beiträge mit Fleifs und Kritik sammle, und aus denselben

a. die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,

b. ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon von Baiern, nebst anderen historischen Sammlungen und Beiträgen, zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesamten inländischen Produktion und Industrie, und mit Vervollkommnung derselben.

VI. Die Akademie, als eine blos gelehrte Korporation, hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden oder unmittelbar einwirkenden Einflufs.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesezt:

a. Dafs sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, dafs die praktische Anwendung derselben zu irgend einem gemeinnüzlichen Zwecke beförderlich seyn könne.

b. Dafs die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert.

VII. Die Akademie sezt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstälten in Unseren Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Jahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Aufser-

Außerdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden, in selbst gewählten periodischen Schriften, oder besonderen Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen:

a. Aus einem Präsidenten.
b. Einem beständigen General - Sekretär.
c. Klassen - Sekretären.
d. Ordentlichen, in München residirenden Mitgliedern.
e. Ehren - Mitgliedern.
f. Auswärtigen wirklichen Mitgliedern.
g. Korrespondenten.
h. Adjunkten.
i. Zöglingen.

X. Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literärisches Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Geseze, und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Institutes.

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besonderen oder Klassenversammlungen. Er kann außerordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch alles eröfnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm

Ihm liegt insbesondere ob:

a. für die Erhaltung der guten Ordnung,

b. für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,

c. für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften, zu sorgen,

d. am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über alles, was in den Angelegenheiten des Institutes zu Unserer unmittelbaren Kenntnifs sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Geseze und der guten Ordnung vorschreibt, werden ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der General-Sekretär einsweil die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, dafs er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines General-Sekretärs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle, nach dem Gutachten des Präsidenten, erfolgen wird.

Der General-Sekretär kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfaſst die biographischen Notizen, und in besonderen Fällen die Ehren-Reden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahrbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertiget, mit Beihülfe der Klassen-Secretäre, die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften, und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in allem, wo dieselbe als ein Gesamtes in Betracht kommt.

XII. Die Klassen-Sekretäre werden von Uns selbst benannt.

Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und General-Sekretärs die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstüzen den General-Sekretär vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Auſserordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassen-Sekretären dem Präsidenten und dem General-Sekretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, daſs künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung, zu ersezen haben soll; dieses Wahlrecht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl, und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neüer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen sezen Wir fest:

1. Dafs jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Karakter seyn müsse.
2. Dafs Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches, frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne.

Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beshäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführet, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie, nach der nun eingeführten Ordnung, Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, dafs er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergiebt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Klasse, und berichtet hierüber durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen.

Insbe-

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Innhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte, ohne Einmischung eigener Urtheile, zur Kenntnifs der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie, fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen, sich veranlafst findet, nie aus den Gränzen einer achtenden Schonung tritt.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Gränzen der Mäfsigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, dafs in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, dafs es dieselben mit Bescheidenheit äufsere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschliefsend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnifsmäfsig besoldet, und wenn ihnen von Uns kein höherer Karakter ertheilet worden ist, so geniefsen sie den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Witwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behan-

delt, wenn bei ihrer Annahme nichts besonderes hierüber zu ihrem gröſseren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede stehet frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschlieſsung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfodert.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besonderen Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse, und die darauf gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hierbei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erfoderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten.

Die Zöglinge sollen aus Innländern gewählet werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme muſs von Uns genehmiget werden.

XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjunkten befördert, welche als die eigentlichen Gehilfen der Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassen-Versammlungen mit einer deliberativen Stimme bei, und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesezte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf Unseren Gymnasien, Lyzäen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden. Nimmt im Gegentheile ihr Fleiſs oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnismäſsige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbesondere behalten Wir Uns für jezt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunkten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften zur Beförderung des Zweckes der Akademie beitragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf; aber es steht ihnen frei, mit Erlaubniſs des Vorstandes den Sizungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie, oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feierliche Versammlung, zu welcher, nebst den ordentlichen Mitgliedern, nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Korrespondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschüzer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der General-Sekretär über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamiret. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beigesellet hat, werden ebenfalls angezeigt; auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besonderen Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlicher Gegenstände bestimmt, welche einem besonderen Fache ausschliessend angehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältniss zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sizen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder, zur Linken der General-

Sekre-

Sekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Plaz.

Uebrigens geniefsen die Akademiker aufser ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang, und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesamte Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten, nach dem Vorschlage des Präsidenten, eine eigene Uniforme bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesamten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1. Als Präsidenten der Akademie Unseren geheimen Rath Friederich Heinrich Jacobi.
2. Für die Stelle des General-Sekretärs wird die Ernennung seiner Zeit folgen.
3. Bis die organischen Geseze über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden, und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als Klassen-Sekretäre ernannt.

Für die erste Klasse.

Der Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.

Für die zweite Klasse.

Der geheime Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Für die dritte Klasse.

Der geistliche Rath Lorenz Westenrieder.

Als

Als ordentliche, residirende Mitglieder werden ernannt und bestätiget.

Für die erste Klasse.

Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.
Hoftheater-Intendant Joseph Marius Babo.
Oberbergmeister und Landes-Direktions-Rath Franz Xaver Baader.
Unterbibliothekär Ignaz Hardt.
Professor Friederich Wilhelm Joseph Schelling.
Rektor Kajetan Weiller.

Für die zweite Klasse.

Landes-Direktions-Rath Joseph Baader.
Professor Anselm Ellinger.
Kanonikus Maximus Imhof.
Geheimer Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.
Direktor Mathias Flurl.
Landes-Direktionsrath Georg Grünberger.
Medizinalrath Johann Melchior Güthe.
Kommenthur Joseph Petzl.
Oberst Adrian von Riedl.
Professor Johann Wilhelm Ritter.
Professor Ulrich Schiegg.
Hofrath Karl Felix Seiffer.
Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.
Geheimer Rath Karl Friederich Wiebeking.

Für die dritte Klasse.

Hofrath Karl Wilhelm Friederich Breyer.
Geheimer Staats-Archivar Vinzenz von Pallhausen.

Ge-

Geheimer Legationsrath Johann Ludwig Rheinwald.
Direktor Ignaz Streber.
Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.
Professor Peter Philipp Wolff.

Diejenige bisherige Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutions-Urkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner verbleiben, treten in die Klasse der Ehren-Mitglieder; auch sind die abwesende ordentliche Mitglieder der vormals in Manheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension genieſsen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir sezen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

A. Unsere Hof- und Central-Bibliothek zu München.

B. Das Naturalien - Kabinet.

C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.

D. Das polytechnische Kabinet.

E. Das chemische Laboratorium.

F. Das Münzkabinet und das Antiquarium.

G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Sammlungen und Anstalten allezeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weſshalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrift:

1. Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.
2. Von allen in Unserem Königreiche gedrukten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.
3. Sie ist das vorzüglichste Depôt aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke, welche in Unseren übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden; weſshalb die Provinzial-Bibliotheken angewiesen worden sind, dieselbe dahin abzuliefern.

Jedoch werden Unsere Universitäts-Bibliotheken davon ausgenommen; auch die übrige gröſsere Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämliche seltene Werke schon besizt, und dadurch nur Doubletten sammeln wollte; indem Wir nicht wollen, daſs alle literärische Schäze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.

4. Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besizt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31. März vorigen Jahres das erfoderliche Personal angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekärs soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hofbibliothek beschränkt seyn; derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekär in Ansehung der Provinzial-Bibliotheken mit einer grösseren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen, von dem Oberhofbibliothekär unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekär hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte, und die Aufsicht über das ganze Bibliothek-Personale; demselben und dem übrigen Personale werden ihre Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsize des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothek-Administrations-Kommission angeordnet werden; diese besteht: Aus dem Oberhofbibliothekär, aus dem General-Sekretär und den übrigen Klassen-Sekretären. Auch können, nach Gutbefinden des Präsidenten, einige Individuen des übrigen Bibliothek-Personals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekär hat bei dieser Kommission allezeit den Haupt-Vortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und, wenn es nöthig ist, auch öfter. Ihr Geschäftskreis begreift Folgendes:

a. Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek; folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erfoderlichen Maſsregeln und Einrichtungen.

b. Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald vollkommen brauchbar zu werden, zu ordnen seyn möge; dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen.

c. Fortgesezte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes, und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.

d. Der Entwurf bestimmter Geseze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, und über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e. Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsezung der alten, mit Rücksicht auf den ausgesezten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.

f. Die Verwendung der Doubletten nach Unseren Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekär eine andere Verwendung, nämlich: entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheile der Bibliothek, gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anderes gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitäts-Bibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserem Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Centralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrliche Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschäzt, in einen besonderen Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei anderen inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahret werden.

g. Justi-

g. Justifizirung der Rechnungen über angeschaffte neue Bücher, die Fortsezungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung, und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

h. Die Begutachtung der erfoderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr, mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.

i. Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, dafs sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersuchet, und Uns einen treuen pflichtmäfsigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmäfsige Einrichtung der unter Buchstaben B bis G genannten Sammlungen und Anstalten sorgt, nebst den besonderen Vorstehern, eine gemeinsame Verwaltungs-Kommission von zwei akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden.

Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschliessung darüber eingeholet.

XXXI. Es ist Unser Wille; dafs, was an Naturalien, Instrumenten und anderen zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen

lungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde.

Demnach sollen an die einschlägige Vorsteher dieser lezteren alle von Zweibrücken hieher gebrachte Naturalien, so wie auch das Riedlsche Kabinet abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademie-Gebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daſs

a. vor allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden.

b. Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Inneren eingesendet werden.

c. Alles, was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschafft wird, muſs fortsezungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.

d. Jährlich ist vom Präsidenten selbst, mit Beiziehung des General-Sekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse, eine durchgängige Untersuchung sämtlicher der Akademie untergebenen Samlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschluſse des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Manheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesezt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erfoderliche auf Unsere Central-Staats-Kasse übernehmen.

XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungs-Kommissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und sendet sie mit

einem

einem Wirthschafts-Berichte, welcher das Verhältniſs der Verwendung zur Etatsmäſsigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des Inneren; damit bei dem dortigen Central-Rechnungs-Kommissariate eine Hauptrechnung zusammengestellt werden könne. — Zu diesem muſs gleichfalls jährlich, und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten- oder Maltheser-Gebäude. Unser Ministerium des Inneren wird, nach dem durch den Bau-Intendant ihm vorzulegenden Grundriſse des Gebäudes, jedem Institute nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erfoderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmäſsig einrichten lassen, welche Einrichtungskosten von dem Fonde der Akademie geleistet werden müssen; die Hauptunterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staats-Gebäude ausgesezten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, daſs nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesezt werde; der Präsident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbestimmt gelassene Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats May, im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im zweiten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Uniformirung der akademischen Mitglieder betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Mitgliedern Unserer neu errichteten Akademie der Wissenschaften eine ihren Graden entsprechende, ehrenvolle Auszeichnung zu gewähren, haben Wir beschlossen, denselben eine eigene Uniforme zu bewilligen, und hierüber nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der Präsident der Akademie trägt als:

Staatskleidung an Galatagen, und bei sonstigen feierlichen Gelegenheiten ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiſs-seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Das ganze Kleid ist mit einer reichen Goldstickerei von ineinander geschlungenem Eichenlaub und Lorbeerzweigen, in der unter Ziffer 1. angezeigten Breite eingefaſst.

Die vergoldeten Knöpfe sind mit dem gekrönten Löwen bezeichnet; — die Weste und Beinkleider von weiſsem Tuche, mit gleich überzogenen Knöpfen, sind ohne Stickerei.

Auf dem goldenen Degengehänge mit Bouillons ist Unser Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt.

Der Hut hat eine goldene Schlinge und Quasten von Bouillons, ohne eingemischte farbige Seide, dann die Kokarde nach de Vorschrift.

Kleine

Kleine Uniforme. Ein Kleid nach dem Schnitte der Staatskleidung, von dunkelblauem Tuche, mit weiſs-seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Die Stickerei wie bei der Staatskleidung; aber nur auf dem Kragen, den Ermel-Aufschlägen von blauem Tuche, und den Taschenklappen.

Die Knöpfe, das Degengehännge, die Unterkleider und der Hut wie oben.

Frack. Ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von kramoisirothem Samt hat dieselbe Stickerei, wie die vorige Uniforme. — Die Ermel-Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei. — Die Unterkleider werden nach Willkühr getragen.

2. Der mit Direktors-Range versehene **General-Sekretär** der Akademie trägt als:

Staatskleidung ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiſs-seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Das ganze Kleid ist nach dem vorigen Muster, in der unter Ziffer 2. bezeichneten Breite mit Gold gestickt.

Die Knöpfe und übrige Uniformsstücke sind wie bei dem Präsidenten.

Kleine Uniforme. Wie die des Präsidenten; aber mit der unter Ziffer 2. bemerkten, minder reichen Stickerei auf dem stehenden Kragen von kramoisirothem Samt, auf den Ermel-Aufschlägen von dunkelblauem Tuche, und den Taschenklappen.

 Die

Die übrigen Uniformsstücke wie bei der Gala.

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, und einer doppelten Reihe geprägter Knöpfe von gelbem Metalle.

Der liegende Kragen von kramoisirothem Samt ist nach dem vorigen Muster gestickt. — Die Aufschläge und Taschen sind ohne Stickerei; — die Unterkleider nach Willkühr.

3. Die Sekretäre der einzelnen Klassen, und die übrigen ordentlichen Mitglieder der Akademie tragen als:

Gala-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiſs-seidenem Unterfutter, dann Kragen von kramoisirothem Samt. — Der Schnitt ist der eines Staatskleides.

Die Stickerei in Golde, nach gleichem Muster, wie die vorige, und in der unter Ziffer 3. vorgeschriebenen Breite wird nur auf dem Kragen, den Ermel-Aufschlägen und Taschenklappen angebracht.

Die Knöpfe und Unterkleider sind wie bei den vorigen Klassen.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter und Ermel-Aufschlägen, und einer doppelten Reihe gelbmetallener Knöpfe mit dem gekrönten Löwen, hat eben dieselbe Stickerei; jedoch nur auf dem liegenden Kragen von kramoisirothem Samt. — Die Unterkleider nach Willkühr.

Die Adjunkten und Eleven, welche in gleiche Kathegorie mit den Kollegial-Accessisten fallen, tragen keine Uniforme.

4. Die Individuen mit dem Range eines Kollegial-Sekretärs tragen als:

Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit weiſs-seidenem Unterfutter, dann stehendem Kragen von kramoisirothem Samt.

Der Schnitt des Rockes ist der eines Staatskleides.

Kragen,

Kragen, Aufschläge und Taschenklappen sind mit einer goldenen Lisière, nach der unter Ziffer 4. bemerkten Breite gestickt.

Die geprägten Knöpfe von gelbem Metalle, und die weissen Unterkleider sind, wie bei den vorigen Graden. — Das Degengehänge und die Hutquasten sind ohne Bouillons.

Der Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, hat nur den liegenden, kramoisirothen, samtenen Kragen auf die vorige Art gestickt.

5. Die Scriptoren, mit dem Grade eines Kollegial-Kanzellisten, tragen als:

Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter. — Der Kragen von kramoisirothem Samt ist mit einer schmalen, goldenen Galone, nach der bei Ziffer 4. bemerkten Breite eingefasst.

Die geprägten Knöpfe sind wie bei den vorigen Klassen; die Unterkleider von weissem Tuche.

Das Degengehänge ist von gelber Seide, und in dem mit dem Chiffre M. J. versehenen Quasten mit Goldfaden untermischt, wie die Hutquasten.

6. Die mit der Akademie in engere Verbindung gesezten Institute erhalten für ihr Personal dieselben Uniformen, nach der Analogie der verschiedenen Grade.

So trägt der mit Direktors-Range bekleidete Ober-Hofbibliothekär die für den General-Sekretär, §. 2. bestimmte Uniforme; — die Unterbibliothekare die Uniforme der ordentlichen Mitglieder, §. 3. — Die Kustoden und der Bibliothek-Sekretär nach der oben §. 4., und die Scriptoren nach der §. 5. ertheilten Vorschrift.

Diese

Diese Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen, und Unser Präsident der Akademie wird darüber wachen, dafs diese Vorschrift allenthalben genau beobachtet, und dadurch der Zweck der stufenweisen Auszeichnung erreicht werde.

München am 19. Juni 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(mit einer Abbildung

Seine Majestät haben unterm 8. Mai den herzoglich Sachsen-Gothaischen Rath, Bibliothekar und Direktor des Münzkabinets, Friderich Schlichtegroll, als General-Sekretär der königlichen Akademie der Wissenschaften, mit dem Range eines Kollegial-Directors, — und am 20. Juli Markus Waller zum Adjunkten zu ernennen geruhet.

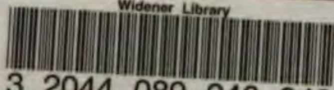
Gedruckt mit Zängl'schen Schriften.










Widener Library
3 2044 089 240 949